

Nr 244 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem die Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Die Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992, LGBl Nr 83, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 66/2011, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 48 betreffenden Zeile eingefügt:

"§ 48a Verweisungen auf Bundesrecht
§ 48b Umsetzungshinweis"

2. Im § 14 Abs 5 wird die Verweisung "nach § 84 der Strafprozessordnung" durch die Verweisung "nach § 78 StPO" ersetzt.

3. Im § 15 Abs 1 wird die Verweisung auf "§ 21 Abs 2 erster Satz" durch die Verweisung auf "§ 21 Abs 2 zweiter Satz" ersetzt.

4. Im § 17a wird angefügt:

"(4) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind zur Einholung folgender Auskünfte bei den dafür zuständigen Stellen berechtigt:

1. Strafregisterauskünfte nach § 9 Abs 1 des Strafregistergesetzes 1968 und § 6 Abs 1 des Tilgungsgesetzes 1972 zum Zweck der Abklärung von Kindeswohlgefährdungen oder der Wahrnehmung sonstiger Aufgaben der Jugendwohlfahrt bei Vorliegen eines begründeten Verdachts gegen eine bestimmte Person im Hinblick auf eine strafbare Handlung an einem Minderjährigen;
2. Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern nach § 9a Abs 2 des Strafregistergesetzes 1968 zum Zweck der Eignungsbeurteilung und der Aufsicht über Personen, die im Rahmen der Leistungserbringung nach dem 2. Hauptstück Kinder und Jugendliche betreuen, sowie zum Zweck der Eignungsbeurteilung von Adoptivwerberinnen oder -werbern in Angelegenheiten der Annahme an Kindes statt.

Zu den in den Z 1 und 2 angeführten Zwecken ist der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden auch die Einsicht in die Daten der zentralen Gewaltschutzdatei gemäß § 58c des Sicherheitspolizeigesetzes zu ermöglichen. Für die automationsunterstützte Verwendung solcher Daten ist § 10a Abs 4 und 5 sinngemäß anzuwenden."

5. Im § 21 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 2 wird nach dem ersten Satz eingefügt: "Die Kosten sind in der Stadt Salzburg von dieser zu tragen."

5.2. Im Abs 4 wird die Wortfolge "im Sinne des Salzburger Sozialhilfegesetzes" durch die Wortfolge "im Sinn des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes" ersetzt.

6. Im § 33 Abs 3 wird im zweiten Satz die Wortfolge "des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 – JWG, BGBl Nr 161," durch die Abkürzung "JWG" ersetzt.

7. Vor § 48a, der die Bezeichnung "§ 48b" erhält, wird eingefügt:

"Verweisungen auf Bundesrecht

§ 48a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht Anderes bestimmt ist, als solche auf die zitierte Stammfassung oder die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu dem nachfolgend zitierten Gesetz, dieses einschließend, erhalten haben:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr 946/1811; Gesetz BGBl I Nr 68/2012;
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl 51/1991; Gesetz BGBl I Nr 100/2011;
3. Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl 165/1999; Gesetz BGBl I Nr 51/2012;
4. Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 – JWG, BGBl 161; Gesetz BGBl I Nr 41/2007;
5. Strafprozessordnung 1975 – StPO, BGBl 631; Gesetz BGBl I Nr 61/2012;
6. Strafregistergesetz 1968, BGBl 277; Gesetz BGBl I Nr 50/2012;
7. Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl 566/1991; Gesetz BGBl I Nr 13/2012;
8. Tilgungsgesetz 1972, BGBl 68; Gesetz BGBl I Nr 87/2012."

8. Im § 50 wird angefügt:

"(14) Die §§ 14 Abs 5, 15 Abs 1, 17a Abs 4, 21 Abs 2 und 4, 33 Abs 3, 48a und 48b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2012 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Das Vorhaben dient der Schaffung einer "besonderen gesetzlichen Regelung" für die Jugendwohlfahrt zur Ermöglichung der Einholung von Informationen aus dem Strafregister und der zentralen Gewaltschutzdatei. Das Strafregistergesetz sowie das Sicherheitspolizeigesetz verlangen dies für Auskünfte über Verurteilungen, Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern und die Übermittlung von Daten zu Gewaltdelikten (vgl die §§ 9 Abs 1 Z 3 und 9a Abs 2 des Strafregistergesetzes 1968 und § 58c des Sicherheitspolizeigesetzes). Als Auskunftsberechtigte werden die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden bestimmt.

Darüber hinaus dient das Vorhaben zur Klarstellung der Kostenträgerschaft für Mutter- und Elternberatungsstellen in der Stadt Salzburg und zur Anpassung von nicht mehr zutreffenden Verweisungen.

Der Jugendwohlfahrtsbeirat hat dem Vorhaben mehrheitlich zugestimmt.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG und § 2 F-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben steht nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Bestimmungen.

4. Kosten:

Durch das Gesetzesvorhaben entstehen dem Land und den Gemeinden keine Mehrkosten. Aus Sicht des Amtes der Landesregierung auch nicht der Stadtgemeinde Salzburg, da die Z 5 keine Kostenverschiebung bezweckt, sondern nur eine Klarstellung, da sich die Kostenträgerschaft der Stadt Salzburg für Mutter- und Elternberatungsstellen in der Stadt derzeit bereits aus § 21 Abs 2 iVm Abs 3 JWO 1992 schlüssig ableiten lässt. Die Ausnahme der Stadt Salzburg im § 21 Abs 3 JWO 1992 ist nämlich nur dann verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn die darin enthaltenen Verpflichtungen von § 21 Abs 2 erster Satz JWO 1992 mit umfasst sind. Denn wäre die Stadt Salzburg nicht verpflichtet, für die Mutter- und Elternberatungsstellen geeignete Räumlichkeiten kostenlos bereitzustellen, würde dies zu einer unsachlichen Begünstigung der Stadt Salzburg gegenüber allen anderen Gemeinden des Landes Salzburg führen.

Die dem Bund durch die Z 4 entstehenden Kosten hängen von der Zahl der Auskunftersuchen ab. Die für die Jugendwohlfahrt zuständige Abteilung (3) des Amtes der Landesregierung schätzt die Anzahl der Gefährdungsabklärungen auf ca 700 und die Zahl der Auskunftersuchen für Eignungsbeurteilungen und Aufsicht auf ca 300 jeweils pro Jahr.

5. Ergebnisse des Begutachtungs- und des Konsultationsverfahrens:

5.1. Zum Begutachtungsentwurf wurden vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, von der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, von der Wirtschaftskammer Salzburg und der Kammer für Arbeiter

und Angestellte für Salzburg, von der Kinder- und Jugendanwaltschaft für Salzburg sowie von der Abteilung 3 des Amtes der Landesregierung Stellungnahmen abgegeben. Die Stellungnahmen sind im Internet über die Homepage des Landes verfügbar.

Der Gesetzentwurf wurde weitgehend positiv beurteilt. Von der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes wurde die Festlegung der Kostentragungspflicht der Stadt Salzburg für die Mutter- und Elternberatungsstellen in der Gemeinde abgelehnt. Aus der Sicht des Österreichischen Städtebundes handelt es sich dabei um keine bloße Klarstellung der Kostenträgerschaft, sondern um eine klare Kostenverschiebung. Von Seiten des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend wurde angeregt, die Einholung von Auskünften aus dem Strafregister bzw aus der Gewaltschutzdatei vom Vorliegen eines begründeten Verdachts einer konkreten Gefährdung des Wohls eines Kindes- bzw Jugendlichen abhängig zu machen und besondere Regelungen zur Speicherdauer und Löschung von Daten vorzusehen. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft fordert eine Legitimation zur weiteren Verarbeitung und Verwendung von Daten und eine verantwortungsvolle Einschränkung der Persönlichkeitsrechte im Sinn des Kinderschutzes, damit die Behörden nicht erst dann tätig werden können, wenn eine konkrete Gefährdung vorliegt. Die Wirtschaftskammer Salzburg und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg haben keinen Einwand erhoben.

Den Einwänden und Anregungen trägt der Vorschlag insoweit Rechnung, als die Einholung von Strafregisterauskünften nach § 9 Abs 1 des Strafregistergesetzes 1968 und § 6 Abs 1 des Tilgungsgesetzes 1972 vom Vorliegen eines begründeten Verdachts abhängig gemacht wird (s Z 4, § 17 Abs 4 Z 1). Im Übrigen wird am Entwurf festgehalten. Gerade zum Zweck der Eignungsbeurteilung bei der Anstellung von Betreuern ist es erforderlich, eine Abfragemöglichkeit losgelöst und unabhängig vom Vorliegen eines begründeten Verdachts zu haben, da zu diesem Zeitpunkt noch gar kein Betreuungsverhältnis besteht und insoweit auch noch keine konkrete Gefährdung des Kindeswohls eintreten kann. Was die Legitimation zur Verarbeitung und Verwendung von Daten und die besonderen Regelungen zur Speicherdauer und Löschung der Daten betrifft, ist auf die §§ 10a Abs 4 und 5 und 17 Abs 1 hinzuweisen. Die ausdrückliche Regelung der Kostenträgerschaft für Mutter- und Elternberatungsstellen in der Stadt Salzburg dient dem Interesse der Rechtsklarheit bzw -sicherheit.

5.2. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens wurde von der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium zum Begutachtungsentwurf nicht, zum Gesetzesvorschlag aber schon verlangt. Da sich das Verlangen auf die Festlegung der Kostenträgerschaft für die Mutter- und Elternberatungsstellen in der Stadt Salzburg bezieht und der Gesetzentwurf und der Gesetzesvorschlag in diesem Punkt nicht voneinander abweichen, ist das Verlangen im Hinblick auf Art 2 Abs 2 Z 2 der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften nicht berechtigt und unbeachtlich. Danach kann ein solches Verlangen bei Gesetzesvorschlägen einer Landesregierung nämlich nur dann gestellt werden, wenn diese von den übermittelten Gesetzentwürfen abweichen.

6. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 2:

Die Verweisung ist richtig zu stellen. Inhaltlich ist damit keine Änderung verbunden.

Zu Z 4:

Das Strafregistergesetz sowie das Sicherheitspolizeigesetz binden Auskünfte zu Verurteilungen, Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern und die Übermittlung von Daten zu Gewaltdelikten an das Bestehen einer "besonderen gesetzlichen Regelung" (§§ 9 Abs 1 Z 3 und 9a Abs 2 des Strafregistergesetzes 1968 sowie § 58c des Sicherheitspolizeigesetzes). Die Bestimmung dient der Schaffung einer solchen "besonderen gesetzlichen Regelung", um der Jugendwohlfahrt die Einholung von Informationen zur Abklärung von Kindeswohlgefährdungen und zum Zweck der Eignungsbeurteilung von Betreuungspersonen und Adoptivwerberinnen und -werbern zu ermöglichen.

Zu Z 5.1:

Die Frage der Kostentragungspflicht für die Mutter- und Elternberatungsstellen in der Stadt Salzburg soll klargestellt werden. Wie bisher soll dazu die Stadt Salzburg verpflichtet sein.

Zu Z 5.2:

An die Stelle des hier relevanten Teils des Sozialhilfegesetzes ist das Mindestsicherungsgesetz getreten.

Zu Z 7:

Die Verweisungsbestimmung wird aktualisiert. Die Verweisung auf das AVG ist in diesem Fall ebenfalls statisch gefasst, da die Befangenheitsgründe des § 7 Abs 1 Z 1 bis 4 für die Mitglieder des Jugendwohlfahrtsbeirates erst auf Grund der Anordnung im § 14 Abs 2 gelten und die Parteistellung (§ 8 AVG) der Kinder- und Jugendanwaltschaft samt Recht auf Akteneinsicht (§ 17 AVG) desgleichen durch § 14 Abs 3 begründet wird und nicht kraft unmittelbarer Anwendung des AVG gegeben ist.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.